

Satzungen

§1 Name, Sitz, Abzeichen und Eintragung

Der Verein führt den Namen "Gasterosteus", Verein für Aquarien- und Terrarienkunde Karlsruhe e.V. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen. Das Vereinsabzeichen ist: Ein türkisfarbenes, ovales Feld wird von einem kornblumenblauen Rand umgeben. Zwischen Feld und Rand ist ein schmaler goldener Streifen. Der gleiche Streifen umgibt das gesamte Abzeichen. Auf dem oberen Teil des kornblumenblauen Randes steht das Wort GASTEROSTEUS, auf dem unteren Teil KARLSRUHE. Dem Beschauer zeigt sich von links nach rechts schwimmend der zweistachelige Stacheling, der dem Verein den Namen gegeben hat. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Sinn und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich volksbildende, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke. Er ist bestrebt, die Aquarien- und Terrarienkunde zielbewusst auszubringen.

Hierzu dienen:

1. Wissenschaftliche Vorträge über das engere Fachgebiet und andere naturkundliche Vorträge,
2. Ausspracheabende, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch sowie der Lösung spezieller Fragen dienen sollen,
3. Bildung einer Jugendgruppe, in welcher naturkundlich interessierte Schüler und Jugendliche Gelegenheit zu sinnvoller Tierpflege erhalten,
4. Unterhaltung einer Fachbücherei und nach Möglichkeit einer Freilandanlage.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung. Jede Funktion ist ehrenamtlich. Vereinsfremde Ausgaben dürfen nicht getätigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts in den Verein. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann einem anderen nicht übertragen werden.

Der Verein besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern,
- b) den jugendlichen Mitgliedern.

Zu a):

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, dem Vereinszweck zu dienen und diesen zu fördern.

Zu b):

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Überführung zum ordentlichen Mitglied erfolgt automatisch mit dem 1. des Monats, der dem Geburtstag folgt. Die Mitgliedschaft beginnt jedoch mit dem Tage des Eintritts in den Verein.

§4 Aufnahme

Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die die Voraussetzungen nach §3 erfüllt.

Die Mitgliedschaft im Verein ist durch eine schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Aufnahmeanträge müssen den Mitgliedern im Rundschreiben bekannt gegeben werden. Etwaige Einwendungen gegen die Aufnahme einer Person können von seiten der Mitglieder dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft binnen 3 Monaten. Nichtaufnahme wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter mitgeteilt. Der Beschluß der Vorstandschaft ist endgültig.

Die Anmeldung eines Jugendlichen muß von dessen gesetzlichem Vertreter unterschrieben sein.

Bei Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die jeweils von der Vorstandschaft festgesetzt wird.

§5 Austritt, Ausschluß, Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen der satzungsmäßigen Rechte kommen dadurch sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann nur schriftlich und zum Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß mindestens 8 Wochen vor Jahresende im Besitz der Vorstandschaft sein.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluß der Vorstandschaft aus folgenden Gründen erfolgen:

- a. wenn ein Mitglied trotz Aufforderung 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
- b. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzungen,
- c. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen oder die Funktion des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlung.

Von der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

Gegen den Ausschluß ist Beschwerde möglich, die innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Ausschlußverfügung (Tag des Poststempels) beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter eingereicht werden muß. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrats bleibt dem Ausgeschlossenen nur noch der Rechtsweg offen. Der

Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder, Schlüssel etc., die sich im Besitz des Ausgeschlossenen befinden sind sofort zurückzugeben. Auch hierbei entscheidet über Streitigkeiten der Ehrenrat.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich beim Eintritt in den Verein, die Satzungen anzuerkennen und ihr Handeln den Satzungen gemäß zu bestimmen.

Sie verpflichten sich insbesondere dazu, private Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Verein herauszuhalten.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins versuchen sie durch Aussprache zu klären und nötigenfalls dem Ehrenrat vorzutragen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist unanfechtbar.

Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Ausnahmen hiervon regelt die Börsenordnung. (die Börsenordnung liegt im Vereinsheim für jedermann aus).

Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben volles Stimmrecht, können jedoch nicht gewählt werden.

§8 Das Freigelände

Das vom Verein gepachtete Freigelände kann von jedem Mitglied betreten werden. Die auf dem Gelände befindlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern bedingt zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für das Vereinsgelände die besonders hierfür ausgearbeiteten Bestimmungen (Geländeordnung).

§9 Einkünfte und Ausgaben des Vereine

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Ausstellungen, Veranstaltungen und Verlosungen,
- c) freiwilligen Spenden,
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Beiträge werden grundsätzlich im Voraus und per Abbuchungsermächtigung eingezogen. Dies erfolgt jeweils zum 30.10. für das folgende Jahr. Der Beitrag ist prinzipiell für das ganze Jahr zu entrichten und kann bei Austritt oder Ausschluß nicht zurückerstattet werden. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt. Jugendliche zahlen den halben Betrag.

Die Vorstandschaft kann Mitglieder die unverschuldet in Not geraten sind, auf besonderen Antrag von der Zahlung des Beitrages auf unbestimmte Zeit befreien.

Beitragsbefreit sind:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende,
- c) die von der Vorstandschaft befreiten Personen.

Ausgaben:

Für außerordentliche Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Das kann in diesem Fall nach Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten (Rundschreiben etc.) auch in einem Vereinsabend geschehen (§16 Ziff. 3)

§10 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Dem Vereinsheim samt Inventar sowie allen dem Verein gehörenden Gegenständen (Werkzeuge, Bücherei etc.),
- b) Überschüssen aus allen Veranstaltungen.

§11 Darlehen

Ist für ein besonderes Vorhaben ein Darlehen erforderlich, so ist die Aufnahme eines Darlehens von der Zustimmung der Mitglieder abhängig.

Dies gilt auch für Darlehen, die dem Verein von einem Mitglied gegeben werden. Die Vereinbarungen über die Darlehen sind schriftlich niederzulegen. Sämtliche von Mitgliedern dem Verein geleisteten Zuwendungen, über die eine schriftliche Verhandlung fehlt, gelten als Spenden.

Für die dem Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände u.a. gelten diese Vorschriften entsprechend.

§12 Organe des Vereine

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft (siehe §13),
- b) die Mitgliederversammlung (siehe §16),
- c) der Ehrenrat (siehe §17).

§13 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Schriftführer,
- d) dem 2. Schriftführer,
- e) dem 1. Kassier,
- f) dem 2. Kassier,
- g) dem Leiter der Jugendgruppe,
- h) den 3 Beisitzern.

Die Vorstandschaft kann erweitert werden.

Beschlußfähig ist sie nur, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden kann.

§14 Vorstandswahl

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Generalversammlung durch Krankheit o.ä. verhindert, so kann es gewählt werden, wenn es hierzu schriftlich seine Einwilligung gegeben hat. Die schriftliche Einwilligung muß in der Generalversammlung vorliegen und auf Verlangen vorgelesen werden.

Wahlberechtigt sind jedoch nur die bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied, kann mit Mehrheitsbeschluß der Vorstandschaft, ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrung der Geschäfte bis zur Neuwahl beauftragt werden.

Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, wenn dieses sich nach §5 dieser Satzungen vergangen hat. Über die Amtsenthebung entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§15 Befugnisse und Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, die er einberuft, sooft die Geschäfte dies erfordern oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der 1. Vorsitzende leitet auch die Versammlungen und die Vereinsabende.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Auch er hat das Recht, den Verein allein zu vertreten. Es kann ihm auch die Verwaltung eines anderen Gebietes mit übertragen werden.
3. Der 1. Schriftführer fertigt die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Vereinsabende erforderlichen Schriftstücke. Er führt eine Mitgliederkartei, in welche alle wichtigen Ereignisse einzutragen sind. Ferner obliegt dem 1. Schriftführer der Schriftverkehr zwischen der Vorstandschaft und den Mitgliedern und anderen Vereinen. Er ist gleichzeitig Protokollführer und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Generalversammlungen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind jeweils von ihm und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer bei dessen Abwesenheit. Es kann ihm auch die Verwaltung eines anderen Gebietes mit übertragen werden.
5. Der 1. Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für die Vereinszwecke darf er auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter leisten. Im übrigen wird auf §9 verwiesen.
6. Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier bei dessen Abwesenheit oder Krankheit und unterstützt diesen in allen Belangen der Kassenführung.
7. Der Leiter der Jugendgruppe hat die Aufgabe, die Zusammenkünfte der jugendlichen Mitglieder festzusetzen und diese dem Vereinszweck entsprechend zu gestalten.

8. Die 3 Beisitzer beraten die übrigen Vorstandsmitglieder in Belangen der Vereinsführung. Ihnen kann vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter ein Geschäftsbereich zugewiesen werden. Sie sind dann für die ordnungsgemäße Führung dieses Bereiche verantwortlich.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Vereine zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Vorstandschaft ist gegenüber den Mitgliedern zur sparsamer Haushaltung verpflichtet. Bei besonderen Aufwendungen und Anschaffungen für den Verein sind die Mitglieder zu unterrichten. (Vergl. §9)

§16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen unterteilen sich in:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch Generalversammlung genannt).
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung und in
3. Die Vereinsabende.

Zu 1 (Ordentliche Mitgliederversammlung- Generalversammlung)

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung),statt. Der Termin der Versammlung muß 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder bekanntgegeben werden, Anträge zur jährlichen Generalversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Tagesordnung muß folgendes als regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung enthalten:

- a) Jahresberichte,
- b) Rechnungsbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Wahl eines Wahlausschusses,
- d) Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- e) Neuwahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- f) Wahl des Ehrenrates,
- g) Behandlung der Anträge,
- h) Verschiedenes.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen (weitere Bestimmungen über die Wahl der Vorstandschaft vergleiche §14 Vorstandswahl).

Für die Wahl der Wahlausschüsse gilt sinngemäß §14.

Die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Ist der 1. Vorsitzende abwesend, führt der 2. Vorsitzende die Wahlen weiter. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geheim zu wählen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist nur dann geheim durchzuführen, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.

Zu 2 (Außerordentliche Mitgliederversammlung):

In dringenden Fällen kann die Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß dies, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Es genügt, wenn die Bekanntgabe über die außerordentliche Mitgliederversammlung den Grund der Einberufung enthält. Die Einladung soll mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung (Poststempel) erfolgen.

Zu 3 Vereinsabende:

Vereinsabende sind Zusammenkünfte der Mitglieder zum Zweck des fachlichen Gedankenaustausches. Dieser kann erfolgen durch Vorträge aller Art, Diskussionen u.ä., wie es Ziel und Zweck (§2) der Vereinsatzung bestimmen.

Die Vereinsabende finden zu Zeit 14-tägig statt. Sie können nur ausfallen, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ein Feiertag oder andere zwingende Gründe eine Absetzung des Vereinsabends erforderlich machen. Dieser 14-tägige Turnus kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden. An den Vereinsabenden können auch Nichtmitglieder teilnehmen.

§17 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und wird gebildet aus dem Ehrenratsvorsitzenden und 2 Beisitzern. Mitglieder der Vorstandschaft dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

(Weitere Bestimmungen siehe §§5, 6 und 14.)

§18 Die Jugendgruppe

Mitglieder des Vereins die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendgruppe an. Für die Jugendgruppe gelten auch diese Satzungen mit der Ausnahme, daß sie eigene Zusammenkünfte abhält. Der Leiter der Jugendgruppe ist für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der Geldmittel verantwortlich, die der Jugendgruppe zugewiesen werden und hat darüber Nachweis zu führen.

§19 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Revisionen können in unregelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken, nicht aber die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigten Ausgaben. Es sollen nicht die gleichen Mitglieder mehrmals hintereinander zu Kassenprüfern gewählt werden.

§20 Ausschüsse

Die Vorstandschaft ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht automatisch Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzungen sind. Die vom Vorstand bestimmten Ausschüsse können ihre Tätigkeit nur bis zur nächsten Generalversammlung ausüben. Ein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig einem Ausschuß angehören.

§21 Ehrungen

Der Verein kann Ehrungen vornehmen für:

1. Langjährige Mitgliedschaft,
2. besondere Verdienste für die Belange des Vereins.

Zu 1. - langjährige Mitgliedschaft:

- a) die silberne Vereinsnadel,
- b) die goldene Vereinsnadel,
- c) Ernennung zum Ehrenmitglied.

Die silberne Vereinsnadel kann ein Mitglied erhalten, wenn es 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört.

Die goldene Vereinsnadel kann ein Mitglied erhalten, wenn es 20 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört.

Zu 2. - besondere Verdienste für die Belange des Vereine:

- a) die silberne Vereinsnadel,
- b) die goldene Vereinsnadel,
- c) Ernennung zum Ehrenmitglied,
- d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Die silberne Vereinsnadel kann ein Mitglied erhalten, wenn es sich für den Verein besonders verdient gemacht hat.

Die goldene Vereinsnadel kann ein Mitglied erhalten, wenn es im Verein langjährig ehrenamtlich tätig gewesen ist und sich für den Verein besonders verdient gemacht hat.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Verein langjährig ehrenamtlich tätig gewesen ist und zum Wohle des Vereins Hervorragendes geleistet hat. Ferner kann die Vorstandschaft Persönlichkeiten, die bislang nicht Mitglied des Vereins waren, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ein verdienstvoller, langjähriger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ehrungen sind voneinander unabhängig. Über die Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft.

§22 Satzungsänderungen

Die Satzungen können geändert werden, wenn sich hierzu die Notwendigkeit ergeben sollte. Zur Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Generalversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§23 Haftung

Der Verein haftet nicht für eventuell bei Veranstaltungen, Geländearbeiten etc. eintretende Personen- oder Sachschäden.

§24 Zusammenschluß

Will der Verein sich mit einem anderen Verein zusammenschließen, so ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung erforderlich.

§25 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß fassen. Bei der Einladung zur Versammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung ist der Grund der Einberufung anzugeben.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es ein etwa aufgenommenes Darlehen übersteigt, an den Stadtgarten Karlsruhe. Die dem Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände müssen den Mitgliedern zurückgegeben werden.

Das Finanzamt muß zu obigen Bestimmungen - Übergabe der Werte an den Stadtgarten - seine Einwilligung erteilen.

§26 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Karlsruhe, dem Finanzamt der Stadt Karlsruhe und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25.10.1985 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen für "Gasterosteus" Verein für Aquarien- und Terrarienkunde Karlsruhe e. V. vom 20.1.1964 einschließlich den Änderungen

vom 19.1.1968, vom 17.1.1969, vom 21.9.1973 und vom 23.1.1976 außer Kraft.

Vorstehende am 25.10.1985 beschlossene Satzungsänderung wurde heute in das Vereinsregister Nr. 53 eingetragen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1985 Amtsgericht - Registergericht

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle